

**Begutachtungsentwurf**  
Februar 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1866/1-2019

**Gesetz vom .....,  
mit dem die Kärntner Landesverfassung und  
das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996  
geändert werden**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

**Artikel I  
Landesverfassungsgesetz, mit dem die Kärntner Landesverfassung  
geändert wird**

Die Kärntner Landesverfassung – K-LVG, LGBl. Nr. 85/1996, zuletzt in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

*1. In Art. 39 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „in den im Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG bezeichneten Angelegenheiten, noch schließlich solche“.*

*2. Art. 44 Abs. 2 bis 4 werden durch folgende Abs. 2 und 3 ersetzt:*

„(2) Die Einrichtung des Amtes der Landesregierung wird durch Landesgesetz und eine auf Grund desselben erlassene Geschäftseinteilung geregelt. Die Geschäftseinteilung wird vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung erlassen.

(3) Das Amt der Landesregierung besorgt die ihm nach der Geschäftseinteilung zukommenden Geschäfte, soweit es sich um solche des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes handelt, unter der Leitung der Landesregierung oder einzelner Mitglieder derselben (Art. 56 Abs. 2) und, soweit es sich um solche der mittelbaren Bundesverwaltung oder um die dem Landeshauptmann übertragenen Geschäfte der Verwaltung des Bundesvermögens handelt, unter der Leitung des Landeshauptmannes (Art. 51).“

*3. Art. 64 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Der Landtag legt mit Beschluss die Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen, insbesondere Haftungsobergrenzen, des Landes fest (Haftungsrichtlinien). In den Haftungsrichtlinien ist weiters zu bestimmen, wie die Haftungen im Landesvoranschlag, im Strategiebericht zum Landesfinanzrahmen und im Landesrechnungsabschluss auszuweisen sind, sowie dass für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme überwiegend wahrscheinlich ist, eine Risikovorsorge zu bilden ist. Dies gilt auch für Haftungen von außerbudgetären Einheiten, die dem Sektor Staat zuzuordnen sind und im Verantwortungsbereich des Landes liegen.“

*4. In Art. 72b Z 2 wird das Zitat „LGBl. Nr. 71/2018“ durch das Zitat „LGBl. Nr. 10/2019“ ersetzt.*

*5. Art. 73 Abs. 12 letzter Satz lautet:*

„Der Landesrechnungsabschluss für das Finanzjahr 2018 ist aufgrund des Art. 62 in der Fassung vor der Änderung durch LGBl. Nr. 23/2018 zu erstellen.“

*6. Art. 73 wird folgender Abs. 14 angefügt:*

„(14) Art. 39 Abs. 3 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes ../.... tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“

**Artikel II  
Änderung des Kärntner Landesrechnungshofgesetzes 1996**

Das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 – K-LRHG, LGBl. Nr. 91/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2018, wird wie folgt geändert:

*§ 21 wird folgender Satz angefügt:*

„§ 18 letzter Satz in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2018 ist erstmals auf die Vorlage des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2019 anzuwenden.“